

Art. 104bis Ernährungssouveränität (neu)

Der Bund richtet die Landwirtschaftspolitik nach den Grundsätzen der Ernährungssouveränität aus. Dies bedeutet insbesondere:

- 1. Der Bund erlässt geeignete gesetzliche Bestimmungen, welche**
 - a. die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft fördern;**
 - b. die Anerkennung unterschiedlicher Betriebsformen sichern;**
 - c. den Zugang aller Landwirtschaftsbetriebe zu staatlichen Investitionskrediten ermöglichen;**
 - d. den Zugang der Bewirtschafter zu Land erleichtern und insbesondere junge Bewirtschafter unterstützen;**
 - e. die Landwirtschaftszone vor der Bodenspekulation schützen;**
 - f. den Bauern das Recht zur freien Nutzung, Vermehrung, Austausch und Vermarktung des Saatgutes gewährleisten.**
- 2. Der Bund erlässt Bestimmungen über eine effiziente Organisation der Branchenverbände. Die Branchenverbände sind beauftragt, in Absprache mit den Branchenakteuren von der Produktion bis zum Endverkauf das Angebot der produzierten Nahrungsmittel zu lenken und lohnende Produzentenpreise festzulegen.**
- 3. Der Bund schenkt den Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten besondere Aufmerksamkeit und setzt sich für die Harmonisierung der Schutzbestimmungen auf Bundesebene ein, sowie für die Unterstellung unter das Bundesarbeitsgesetz.**
- 4. Der Bund fördert den inländischen Anbau von Nahrungsmitteln, die lokale Nahrungsversorgung und stellt die Infrastruktur zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung von Nahrungsmitteln sicher. Er fördert lokale geschäftsmässige Beziehungen zwischen Konsumenten und Bauern.**
- 5. Der Bund kann Zölle auf importierten Nahrungsmitteln erheben und behält sich vor, den Import von Nahrungsmitteln zu verbieten, welche unter sozialen und ökologischen Bedingungen produziert wurden, die nicht der Schweizerischen Gesetzgebung entsprechen.**
- 6. Der Bund erlässt Vorschriften über die Deklaration von importierten und inländischen Nahrungsmitteln, um die Konsumenten über die Produktionsbedingungen zu informieren.**
- 7. Der Bund lässt sich in seiner Ernährungspolitik vom Prinzip der Vorsorge leiten.**

La version française fait foi.

Info zur Kenntnis : Definition Ernährungssouveränität von La Via Campesina (1996) :

Ernährungs-Souveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung, eines Landes oder einer Union, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis-Dumping gegenüber anderen Ländern. Ernährungssouveränität bedeutet:

- die lokale, landwirtschaftliche Produktion zu begünstigen und so die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen. Der Zugang für Bauern, Bäuerinnen und Landlose zu Land, Wasser, Saatgut und Krediten. Notwendig werden dadurch Agrarreformen, der Kampf gegen GVO (Gentechnisch Veränderte Organismen), der freie Zugang zu Saatgut und die Bewahrung des Wassers als öffentliches Gut.
- das Recht von Bauern und Bäuerinnen Lebensmittel zu erzeugen, das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher darüber zu entscheiden, was sie konsumieren und wer es wie produziert.
- das Recht der Staaten, sich vor billigen Landwirtschafts- und Nahrungsmittel-Importen zu schützen.
- Bindung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse an die Produktionskosten: Den Staaten oder Unionen (wie EU oder USA) muss das Recht zustehen, Billigimporte zu besteuern. Sie dürfen die bäuerliche, nachhaltige Landwirtschaft begünstigen und die Produktion im Inland begrenzen, um Überschüsse zu vermeiden.
- Mitbestimmung der Bevölkerung über die Art der Landwirtschaftspolitik.
- Anerkennung der Rechte von Bäuerinnen, da sie eine wichtige Rolle in der Landwirtschaft und der Ernährung spielen.